

Sonderdruck

Recht^{der} Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands

**Auszug aus der Rechtssammlung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Verfassung der VELKD

Geschäftsordnung der Generalsynode

Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz

Geschäftsordnung der Kirchenleitung

**Muster-Geschäftsordnung für
Fachausschüsse der Kirchenleitung**

Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD

Geschäftsordnung für den Amtsbereich der VELKD

Vertrag zwischen EKD und VELKD

Impressum

Redaktion: Elke Sievers

Gestaltung: Bettina Ude

Umschlag: noémia hopfenbach - mediendesign

Hrsg.: Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)

Hannover, 2020

Weitere Rechtstexte unter www.velkd.de/recht.php

Inhalt	Seite
Verfassung der VELKD	5
Geschäftsordnung der Generalsynode	22
Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz	33
Geschäftsordnung der Kirchenleitung	36
Muster-Geschäftsordnung für Fachausschüsse der Kirchenleitung	40
Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD	43
Geschäftsordnung für den Amtsbereich der VELKD	54
Vertrag zwischen EKD und VELKD	59

**Verfassung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

in der Fassung vom 5. Dezember 2019
(ABI. VELKD Bd. VII S. 635)

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

- (1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
- (2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.
- (3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.

(7) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

- (1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
- (2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.
- (3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
- (4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Artikel 5

- (1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.
- (2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.
- (3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

Artikel 6

- (1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.
- (2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

(1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.

7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie sechs weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland je ein Mitglied auf die Dauer von jeweils 6 Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinnen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahlausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahlausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der

Bischofswahlausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder.

Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören. Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 8 und 9 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen

1. 38 Mitglieder gemäß Absatz 3 von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden
und
2. 12 Mitglieder gemäß Absatz 4 vom Leitenden Bischof oder von der Leitenden Bischöfin berufen werden.

Der Anteil der ordinierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung beträgt unter den nach Satz 1 Nr. 1 zu Wählenden 15 Mitglieder, unter den nach Satz 1 Nr. 2 zu Berufenden drei Mitglieder.

(3) Es wählen

1. die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 10 Mitglieder,
davon vier ordinierte;
2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 9 Mitglieder,
davon drei ordinierte;
3. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland 9 Mitglieder,
davon drei ordinierte;

4. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens 4 Mitglieder, davon zwei ordinierte;
5. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
6. die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
7. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

(4) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in die Generalsynode.

(5) Unter den gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 4 gewählten Mitgliedern muss jeweils mindestens eines, unter den gemäß Absatz 4 Satz 3 berufenen Mitgliedern müssen mindestens vier sein, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Generalsynode oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied; dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für jedes Mitglied der Generalsynode sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen beziehungsweise zu berufen, die in der dabei festzulegenden Reihenfolge bei vorübergehender Verhinderung des Mitglieds für die Dauer einer Tagung oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Nachbesetzung in die Generalsynode eintreten.

(8) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden oder ihre Mitgliedschaft nach Artikel 1 Absatz 6 in der Vereinigten Kirche fortsetzen, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(9) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(10) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wählen; sodann sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter dessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(11) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht

mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 21

(1) Die Organe der Vereinigten Kirche bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierzu schließt die Vereinigte Kirche einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der der Zustimmung der Generalsynode bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche ist das Kirchenamt an ihr Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(3) Innerhalb des Kirchenamts wird ein Amtsbereich der VELKD gebildet, in dem die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung. Die Aufgabenerfüllung der im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere die Ausübung der Fachaufsicht, ist so zu regeln, dass die Bindung nach Absatz 2 gewährleistet ist.

Artikel 21a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig sind. Diese werden von der

Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden

Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 24a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absätze 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

Artikel 26

- (1) Der Haushaltsplan der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen wird von der Generalsynode für jedes Haushaltsjahr durch Kirchengesetz beschlossen.
- (2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.
- (3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amtsbereich der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.
- (4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 27*

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen, wie sie in der der Neubekanntmachung vorangestellten Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 123) verzeichnet sind.

**Geschäftsordnung der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(VELKD)**

Vom 10. November 2018
(ABI. VELKD Bd. VII S. 616)

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Einberufung

§ 1

(1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Die ordentliche Tagung wird in der Regel zeitlich mit der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode von der Kirchenleitung, zu den weiteren Tagungen vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Bei der Einberufung sind Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben.

(3) Drei Tagungen der Generalsynode während einer Amtszeit sollen im Bereich einer Gliedkirche der VELKD stattfinden.

§ 2

(1) Die Einladungen werden den Mitgliedern der Generalsynode und den Gästen der Generalsynode nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der VELKD (ständige Gäste) vom Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) auf Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin versandt. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung ergehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern der Generalsynode und den ständigen Gästen möglichst zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung sowie für Gesetzentwürfe und den Haushaltsplan.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Generalsynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Den Fall ihrer Verhinderung teilen sie unverzüglich dem Amtsbereich der VELKD mit, damit rechtzeitig die Einladung eines stellvertretenden Mitglieds erfolgen kann.

(2) Mitglieder, die die Tagung der Generalsynode vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Verhandlungen fernbleiben müssen, melden sich bei dem Präsidenten oder der Präsidentin ab.

§ 4

Die Mitglieder der Generalsynode werden nach der Ordnung der Agenda auf ihr Amt verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder, die der Generalsynode während einer früheren Amtsdauer bereits angehört haben.

II. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

§ 5

(1) Die Tagungen der Generalsynode sollen mit einem öffentlichen Gottesdienst beginnen.

(2) Die erste Tagung zu Beginn einer neuen Amtszeit eröffnet der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin; als Beisitzende werden das an Lebensjahren jüngste und älteste Mitglied der Generalsynode tätig. Die weiteren Tagungen eröffnet der Präsident oder die Präsidentin.

§ 6

Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlussfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Generalsynode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

III. Präsidium

§ 7

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für die beisitzenden Mitglieder kann eine Sitzungsvertretung gewählt werden.

(2) Das Präsidium wird auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit unter dem Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt nach ergebnislosem ersten Wahlgang auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird im dritten Wahlgang zwischen den beiden vorgeschlagenen entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhielt. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bleibt auch der dritte Wahlgang ergebnislos, hat der Nominierungsausschuss einen neuen Vorschlag zu machen.

(3) Die beisitzenden Mitglieder können, wenn nicht widersprochen wird, in offener Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder zusammen.

(2) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Generalsynode, über die Festsetzung der Gottesdienste, Andachten und Sonderveranstaltungen sowie über die Einladung von Gästen.

(3) Es nimmt die repräsentativen Verpflichtungen der Generalsynode wahr und soll einmal jährlich die Synodalpräsidenten und Synodalpräsidentinnen der Gliedkirchen der VELKD zusammenrufen und diese über die Arbeit der Vereinigten Kirche unterrichten.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland teil.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 9

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er oder sie vertritt die Generalsynode nach außen und unterzeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen.

(2) Im Verhinderungsfalle oder auf eigenen Wunsch wird er oder sie durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten.

§ 10

Die beisitzenden Mitglieder unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Leitung der Verhandlungen, insbesondere durch Namensaufruf bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, durch Zählen der Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen, durch Entgegennahme der schriftlichen Berichte und Anträge sowie durch Festhalten des Wortlauts der Beschlüsse.

IV. Sitzungen

§ 11

Die einzelnen Sitzungstage der Generalsynode sollen mit einer Andacht eröffnet und geschlossen werden.

§ 12

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Generalsynode im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD nehmen auch an nicht-öffentlichen Verhandlungen teil; ständige Gäste, beratende Personen und sonstige Gäste können durch Beschluss der Generalsynode zugelassen werden.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Generalsynode erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Mitglieder, die einen Bericht erstatten oder einen Antrag stellen, erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.
- (3) Die Mitglieder der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin und die zuständigen Referenten oder Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD, Beauftragte und Berichterstatter erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste.
- (4) Mit Zustimmung der Generalsynode kann der Präsident oder die Präsidentin das Wort auch ständigen Gästen, sonstigen Gästen und beratenden Personen erteilen.
- (5) Zur Geschäftsordnung und zur Aufklärung von Missverständnissen kann das Wort jederzeit erteilt werden. Ein Redner oder eine Rednerin darf hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Besprechung erteilt; sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (7) Will der Präsident oder die Präsidentin zur Sache sprechen, so gibt er oder sie während dieser Zeit die Leitung ab.
- (8) Die Redezeit für Wortmeldungen nach Absatz 1 kann von der Generalsynode auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.

§ 14

- (1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Wird vorher Schluss der Rednerliste oder Schluss der Besprechung beantragt, so hat der Präsident oder die Präsidentin zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, so lässt der Präsident oder die Präsidentin die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abzustimmen.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 15

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner oder eine Rednerin zweimal zur Sache gerufen, so kann die Generalsynode ihm oder ihr das Wort entziehen.
- (3) Mitglieder der Generalsynode oder andere Personen, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten oder der Präsidentin zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber derselben Person kann der Präsident oder die Präsidentin dieser das Wort entziehen. Der oder die Betroffene kann dagegen die Entscheidung der Generalsynode herbeiführen. Die Generalsynode entscheidet nach einer Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Ist einem Redner oder einer Rednerin das Wort entzogen, so darf es ihm oder ihr zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

§ 16

- (1) Über die Verhandlungen der Generalsynode werden auf Grundlage von Tonaufzeichnungen Niederschriften gefertigt, in die die Redebeiträge wörtlich aufzunehmen sind. Jeder Redner oder jede Rednerin erhält den Wortlaut des eigenen Votums zur Durchsicht und zur Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Wortlaut nicht einen Monat nach Abschluss der Tagung redigiert zurückgegeben worden ist.
- (2) Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen.
- (3) Von nichtöffentlichen Sitzungen sind lediglich Niederschriften über die Beratungsergebnisse anzufertigen.

V. Abstimmung und Wahlen

§ 17

- (1) Nach Schluss der Besprechungen teilt der Präsident oder die Präsidentin die Fragen, die zur Abstimmung gebracht werden, und die Reihenfolge, in der die Abstimmung erfolgen soll, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Generalsynode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Generalsynode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über den Antrag, die Abstimmung durch Stimmzettel oder in anderer Form durchzuführen, findet nicht statt.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Neinstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen vom Nominierungsausschuss vorbereitet und durch Stimmzettel oder Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Wahl durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über Wahlvorschläge findet nicht statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. Beratung der Vorlagen

§ 19

(1) Vorlagen werden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Vorschriften aus der Mitte der Generalsynode, von der Kirchenleitung, von der Bischofskonferenz oder vom Amtsbereich der VELKD vorgelegt.

(2) Die Generalsynode kann eine Vorlage jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen; jedoch kann die Generalsynode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechungen mehrerer Abschnitte zu verbinden.

(4) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 20

(1) Über Kirchengesetze nach Artikel 24 der Verfassung und Ordnungen gemäß Artikel 5 der Verfassung sowie für die Zustimmungen und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 24a der Verfassung ist nach der allgemeinen Aussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Dasselbe gilt für andere Vorlagen, wenn die Generalsynode es verlangt.

(2) Die zweite Lesung eines Kirchengesetzes nach Artikel 24 der Verfassung oder einer Ordnung gemäß Artikel 5 der Verfassung sowie des Beschlusses zur Zustimmung und zum Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 24a der Verfassung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Lesung stattfinden.

(3) Änderungen der Verfassung und der mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließenden Kirchengesetze bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen der Generalsynode muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

§ 21

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Generalsynode jederzeit gestellt werden. Nach Schluss der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidium in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekannt gegeben.

(3) Wird die Vorlage an den Ausschuss überwiesen, so hat dieser zusammen mit der Vorlage alle bis dahin nicht erledigten Anträge zu behandeln.

VII. Selbstständige Anträge

§ 22

(1) Jedes Mitglied der Generalsynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbstständige Anträge). Sie sind dem Präsidium in

schriftlicher Form zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekannt gegeben.

(2) Selbstständige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten oder der Präsidentin in schriftlicher Form einzureichen. Werden selbstständige Anträge während der Tagung eingereicht, bedürfen sie der Unterstützung durch zehn Mitglieder der Generalsynode. Sie werden frühestens an dem Tag behandelt, der auf den Tag der Einbringung folgt.

(3) Wird ein selbstständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

VIII. Fragestunde und Eingaben

§ 23

(1) Der Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Generalsynode muss dem Präsidenten oder der Präsidentin spätestens 24 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung der Tagung unter Angabe der Frage schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde. Weitere Fragen können in der Fragestunde zugelassen werden.

§ 24

An die Generalsynode gerichtete Eingaben werden ihr unter Angabe des Gegenstands vom Präsidenten oder der Präsidentin bekannt gegeben. Sie werden dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zugewiesen.

IX. Ausschüsse

§ 25

(1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet die Generalsynode für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Ihnen sollen mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitglieder angehören. Diese Ausschüsse arbeiten auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen General-

synode. Die Ausschüsse bedienen sich bei ihrer Arbeit des Amtsbereichs der VELKD.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Bischofswahlausschuss
2. der Nominierungsausschuss
3. der Finanzausschuss
4. der Rechtsausschuss

Die Generalsynode kann weitere ständige Ausschüsse bilden.

(3) Der Nominierungsausschuss wird auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit der Generalsynode gewählt. Jede Gliedkirche soll im Nominierungsausschuss vertreten sein. Dazu sollen die Mitglieder aus jeder Gliedkirche wenigstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.

(4) Die Generalsynode kann nichtständige Ausschüsse bilden. Der Nominierungsausschuss koordiniert die Meldungen zu diesen Ausschüssen unter Berücksichtigung von Wünschen der Synodalen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Person, die den Ausschuss einberuft.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und teilen dies unverzüglich dem Präsidium mit. Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, beraumt die Sitzungen an, verteilt die Geschäfte und leitet die Sitzungen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Berichterstatter bestimmen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Amtsbereich der VELKD bekannt.

(7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Generalsynode, der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder die Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD sowie die ständigen Gäste können an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin zu den Sitzungen ständige Gäste, Gäste und beratende Personen einladen.

(9) In Eilfällen oder wenn es zur Förderung der Angelegenheit sonst erforderlich ist, kann das Präsidium Vorlagen oder Eingaben einem Ausschuss unmittelbar, auch schon vor Beginn einer Tagung, überweisen. Die Generalsynode ist zu unterrichten.

X. Geschäftsstelle der Generalsynode

§ 26

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Generalsynode werden vom Amtsbereich der VELKD wahrgenommen. Die Erledigung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Synode der EKD.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Aufgaben und sorgt für die Protokollführung während der Tagungen und für die Veröffentlichung der Protokolle.

XI. Schlussbestimmungen

§ 27

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorheriger Beratung im Rechtsausschuss von der Generalsynode beschlossen werden. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall möglich, wenn:

1. zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen, zustimmen, oder
2. auf die Abweichungen hingewiesen wird und kein Mitglied der Generalsynode widerspricht.

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Oktober 2008 (ABI. VELKD Bd. VII S. 391) außer Kraft. Die Geschäftsordnung bleibt über die Wahlperiode der Generalsynode hinaus in Kraft, sofern von der Generalsynode nichts anderes beschlossen wird.

**Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Vom 8. November 2018
(ABI. VELKD Bd. VII S. 609)

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin einberufen. Sie soll zweimal im Jahr zusammentreten und im Übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin wichtige und dringende Anliegen von den Mitgliedern der Bischofskonferenz als Beratungsgegenstände unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung beim Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) anmelden.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD können, sofern die Bischofskonferenz nichts anderes beschließt, beratend teilnehmen. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin, ob im Einzelfall Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungsgegenständen zuzulassen sind.

(2) Bischöfe und Bischöfinnen, insbesondere aus den weiteren Mitgliedskirchen des DNK/LWB und aus anderen evangelisch-lutherischen Kirchen, können als ständige Gäste an den Geschäftssitzungen teilnehmen. Dieses gilt nicht für geschlossene Sitzungen der Bischofskonferenz.

(3) Die Bischofskonferenz kann mit der Kirchenleitung gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Be-

schlüssen der Bischofskonferenz, so sind diese als Beschlüsse der Bischofskonferenz besonders zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied führen unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) In eiligen Fällen kann der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Bischofskonferenz bedürfen.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn er oder sie den Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren für geeignet ansieht und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen zehn Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

(4) Beschlüsse über Kirchengesetze nach Artikel 24 und 24a der Verfassung der VELKD und über Ordnungen gemäß Artikel 5 der Verfassung der VELKD können schriftlich gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen zehn Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 5

(1) In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit angestrebt.

(2) Ist eine Abstimmung erforderlich, so bedarf ein Beschluss der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

(3) Wahlen werden durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

(1) Die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtsbereichs der VELKD geführt und von dem oder der Vorsitzenden sowie von dem oder der Protokollführenden unterzeichnet wird. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(2) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied sowie die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD erhalten eine Protokollabschrift.

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 378) außer Kraft.

**Geschäftsordnung der Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(VELKD)**

Vom 21. September 2018
(ABI. VELKD Bd. VII S. 608)

§ 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Auftrage des oder der Vorsitzenden lädt der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) dazu ein. Er oder sie stellt außerdem im Auftrage des oder der Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem oder dieser eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung bei dem Leiter oder bei der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD anmelden.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so teilt das betreffende Mitglied der Kirchenleitung dies baldmöglichst dem Amtsbereich der VELKD mit. Für die Vertretung gilt Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verfassung entsprechend. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, mit Ausnahme der vertraulichen Sitzungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(4) Die Teilnahme weiterer Personen nach der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2017 (ABl. EKD 2018 S. 30 ff.) ist mit dem oder der Vorsitzenden abzustimmen.

§ 3

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein, bei dessen oder deren Verhinderung ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied. In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit erstrebt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der oder die Vorsitzende bildet zusammen mit zwei weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitgliedern den Geschäftsführenden Ausschuss der Kirchenleitung, der die Geschäfte der Kirchenleitung führt, wenn diese nicht versammelt ist. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die der Kirchenleitung bei der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen sind und die der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann eine schriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren geeignet erscheint und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Kirchenleitung binnen sieben Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung im Einzelfall auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

(2) Die Gegenstände und der Verlauf der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtsbereichs der VELKD geführt und unterzeichnet wird. Jedes Mitglied und jedes stellvertre-

tende Mitglied, der Leiter oder die Leiterin, die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD sowie der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes erhalten eine Protokollabschrift. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(3) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung, das nur als Beschlussprotokoll geführt wird, bedarf der Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Protokollabschrift. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben in der folgenden Sitzung Gelegenheit, Einblick in das Protokoll der vertraulichen Sitzung zu nehmen. Der oder die Vorsitzende trifft die für die Durchführung der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse notwendigen Veranlassungen, sofern dies nicht dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD übertragen wird.

(4) Soweit die Veröffentlichung von Beschlüssen nicht kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der oder die Vorsitzende, ob die Beschlüsse im Amtsblatt bekannt gegeben werden sollen.

(5) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als Beschlüsse der Kirchenleitung besonders zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Die Vorlagen für die Kirchenleitung werden unter fachlicher Beteiligung der zuständigen Abteilungen des Kirchenamts der EKD vom Amtsbereich der VELKD erarbeitet und entsprechend vorgelegt.

(2) Die Mitglieder des Amtsbereichs der VELKD haben die Kirchenleitung und, wenn diese nicht versammelt ist, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung über alle wichtigen Geschäfte zu unterrichten. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, in die die VELKD betreffenden Akten des Kirchenamtes einzusehen.

(3) Die Leitungen der Einrichtungen der VELKD werden in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal jährlich, eingeladen, um gemäß ihrer jeweiligen rechtlichen Ordnung vor der Kirchenleitung einen Bericht zu geben.

§ 6

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Januar 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 379).

**Muster-Geschäftsordnung
für Fachausschüsse der Kirchenleitung***

Der ...ausschuss gibt sich folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
(Sitzungen)**

- (1) Der ...ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sitzungstermine werden möglichst mit dem Geschäftsführer des ...ausschusses abgestimmt; dabei ist zu berücksichtigen, dass kein Termin auf einen Tag fällt, an dem eines der Organe der Vereinigten Kirche tagt.

§ 2

- (1) Der Geschäftsführer lädt den ...ausschuss im Namen des Vorsitzenden zu den von ihm festgelegten Terminen ein. Der ...ausschuss muss eingeladen werden, wenn die Kirchenleitung dies wünscht; die Beratungsgegenstände müssen dem Vorsitzenden angegeben werden.
- (2) Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden grundsätzlich vier Wochen im Voraus unter Angabe des Termins und des Ortes verschickt. Der Geschäftsführer stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden auf. Sie ist bis eine Woche vor einer solchen Sitzung bekanntzugeben; die Mitglieder und das Amt der VELKD können Wünsche zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung während einer Sitzung sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Das Amt der VELKD sorgt für die Erledigung der Sekretariatsgeschäfte des ...ausschusses.

**§ 3
(Leitung)**

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Sind er und sein Stellvertreter verhindert, so wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte für die Sitzung einen Vorsitzenden.

* Herausgegeben vom Amt der VELKD.

§ 4 (Beschlussfassungen)

(1) Der ...ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sind ... Mitglieder anwesend, so ist der ...ausschuss beschlussfähig, wenn nicht ... Mitglieder widersprechen.

In einem solchen Fall ist bei Versendung des Sitzungsprotokolls um die Zustimmung der Abwesenden zu bitten.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Es entscheidet die Mehrheit der zustimmenden Erklärungen. Beantragt ein Mitglied eine mündliche Verhandlung, so entscheidet der Vorsitzende, ob der Gegenstand der Beschlussfassung eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung erlaubt oder eine Sondersitzung erfordert. Ist der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter der Meinung, dass eine Vertagung nicht möglich, eine Sondersitzung aber nicht vertretbar ist, entscheidet er mit seinem Stellvertreter für den Ausschuss.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt frühestens zehn Tage nach Versand der Abstimmungsunterlagen oder bei früherer Vorlage sofort. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zu wiederholen, wenn weniger als ... Mitglieder des ...ausschusses abgestimmt haben.

§ 5 (Teilnahme an Sitzungen)

(1) An den Sitzungen des ...ausschusses nimmt der Geschäftsführer (der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes der VELKD zuständige Referent) oder sein Vertreter beratend teil. Das gleiche Recht steht dem Leiter des Amtes der VELKD oder seinem Ständigen Vertreter zu.

(2) Beschließt der ...ausschuss die Durchführung einer vertraulichen Sitzung, so nehmen an dieser nur die Mitglieder des ...ausschusses und der Geschäftsführer, soweit er nicht selbst betroffen ist, teil. Mit 3/4-Mehrheit können andere Sitzungsteilnehmer zugelassen werden.

§ 6
(Protokoll)

- (1) Mindestens die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und/oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll führt ...
- (3) Widersprüche gegen das Protokoll sollen binnen zwei Wochen nach Versand erhoben werden.
- (4) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung führt ein Mitglied des ...ausschusses. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Sitzungsprotokoll kann in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern beim Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 7

Diese Geschäftsordnung ergänzt den Beschluss der Kirchenleitung über Ausschüsse der Vereinigten Kirche vom 17. Januar 1986.

§ 8

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und gelten von der auf den Beschluss folgenden Sitzung an.

Hannover, den ...

Der Vorsitzende des ...ausschusses

**Geschäftsordnung für das Kirchenamt
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 9. Dezember 2017

(ABl. EKD 2018 S. 30, ABl. VELKD Bd. VII S. 610)

Der Rat der EKD hat aufgrund des Artikels 31 Absatz 3 der Grundordnung der EKD mit Zustimmung des Präsidiums der UEK und der Kirchenleitung der VELKD die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze, Geltungsbereich, Aufgaben und Aufbau des Kirchenamtes

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgaben
- § 4 Aufbau

II. Leitung

- § 5 Grundsatz
- § 6 Kollegium
- § 7 Amtsleitungskonferenz

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

- § 8 Präsident oder Präsidentin
- § 9 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
- § 10 Hauptabteilungen
- § 11 Vertretungsbefugnis

IV. Sitzungen

- § 12 Sitzungen des Kollegiums
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Beschlüsse
- § 15 Sitzungen der Amtsleitungskonferenz

V. Arbeitsbereiche

- § 16 Amtsbereiche
- § 17 Amtsbereichsleitung
- § 18 Abteilungen
- § 19 Abteilungsleitung
- § 20 Referate

§ 21 Sachgebiete

§ 22 Remonstrationsrecht

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Ausführende Regelungen

§ 24 Inkrafttreten

I. Grundsätze, Geltungsbereich, Aufgaben und Aufbau des Kirchenamtes

§ 1 Grundsätze

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) ist Ort gemeinsamen evangelischen Handelns der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

(2) Das gemeinsame evangelische Handeln schließt Differenzierung nach dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und eine gemeinsame Themensteuerung ein.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Kirchenamt als Dienststelle der Organe der EKD gemäß Artikel 31 der Grundordnung der EKD, der Organe der UEK gemäß Artikel 12 der Grundordnung der UEK und der Organe der VELKD gemäß Artikel 21 der Verfassung der VELKD.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Kirchenamt dient EKD, UEK und VELKD zur Erfüllung ihrer Aufgaben und unterstützt die Gliedkirchen im Rahmen des kirchlichen Rechts.

(2) Es nimmt die ihm kirchengesetzlich, durch Vertrag nach Artikel 21a Absatz 2 der Grundordnung der EKD oder durch Regelungen oder Beschlüsse der Organe von EKD, UEK und VELKD zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Aufbau

(1) Das Kirchenamt ist nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, die eigenständige Auftrags- und Diskursstrukturen haben. Die Abteilungen können in Hauptabteilungen zusammengefasst werden.

(2) Zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD wird jeweils ein Amtsbereich mit eigenständiger Auftrags- und Diskursstruktur gebildet.

(3) Die Referate sowie die Sachgebiete sind unter fachlichen Gesichtspunkten einer Abteilung zugeordnet und können zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD den Amtsbereichen zugeordnet oder von diesen herangezogen werden.

(4) Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

II. Leitung

§ 5 Grundsatz

Das Kirchenamt wird kollegial unter Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin im Rahmen des kirchlichen Rechts und der Verträge geleitet.

§ 6 Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus den Abteilungsleitern und -leiterinnen.

(2) Das Kollegium leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie Beschlussfassung in Angelegenheiten von hervorgehobener Bedeutung.
- b) Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen.
- c) Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamtes und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.
- d) Es berät und entscheidet über die Ziele und Schwerpunkte der Abteilungen unter verbindlicher Aufnahme der Anliegen der Amtsbereiche.
- e) Es synchronisiert und systematisiert abteilungsübergreifend die Ziele und Maßnahmen.
- f) Es entscheidet über die Vorlagen für die Organe der EKD.
- g) Es beschließt den Geschäftsverteilungsplan. Sofern es dadurch zu Veränderungen in einem Amtsbereich kommt, erfolgt dies im Einvernehmen mit dessen Leitung.

(3) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung von Hauptabteilungen, Abteilungen und Referaten bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.

Sofern es dadurch zu Veränderungen in einem Amtsbereich kommt, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Organ von UEK und VELKD.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der Präsident oder die Präsidentin und der zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin, im Verhinderungsfall die zuständige Abteilungsleitung, dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen; das Kollegium ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Amtsleitungskonferenz

(1) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vizepräsidenten und -präsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin hat in kirchenamtsinternen Fragen bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme.

(2) Die Amtsleitungskonferenz

- a) koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung);
- b) setzt kirchenamtsinterne Ziele und Richtlinien für die Hauptabteilungen und die Amtsbereiche;
- c) trifft einvernehmliche Regelungen und Entscheidungen für die Auftragsumsetzung und die strategische Leitung des gesamten Kirchenamtes;
- d) trifft Absprachen zur Außenvertretung und Außenwirkung;
- e) bringt auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck;
- f) ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 8 Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin ist verantwortlich gegenüber EKD, UEK und VELKD und ihren Organen im Interesse des gemeinsamen evangelischen Handelns. Er oder sie verantwortet die Ausführung der Beschlüsse der Organe unbeschadet der Verantwortung gemäß § 9 Absatz 1 b). Der Rat der EKD ist Dienst- und Fachvorgesetzter

und kann diese Funktion generell oder im Einzelfall auf ein Mitglied des Rates der EKD delegieren.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin

- a) führt die Geschäfte des Kirchenamtes und sorgt für dessen Ausstattung, den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeitenden und die Koordination der Arbeit;
- b) ist über alle Vorgänge von Bedeutung zu unterrichten; er oder sie hat das Recht, sich über alle Vorgänge unterrichten zu lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorzubehalten;
- c) leitet die Abteilung „Leitung des Kirchenamtes“ und eine Hauptabteilung; b) gilt entsprechend.

(3) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter, die Präsidentin ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Kirchenamtes mit Ausnahme der Vizepräsidenten und -präsidentinnen. Er oder sie kann unter Beteiligung des Kollegiums laufende Aufgaben der Dienstaufsicht generell oder im Einzelfall delegieren. Über herausgehobene Personalangelegenheiten entscheidet der Rat der EKD; sofern die Belange eines Amtsbereiches betroffen sind, werden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss getroffen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Personalauswahl der Mitarbeitenden im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung. Über herausgehobene Fälle der Personalauswahl des höheren Dienstes entscheidet der Rat der EKD. Über andere Fälle der Personalauswahl des höheren Dienstes entscheidet das Kollegium, sofern nicht eine Regelung des Rates der EKD oder der Organe der UEK oder der VELKD dem Präsidenten die Entscheidung zuweist. Sofern die Belange eines Amtsbereiches betroffen sind, erfolgt die Vorbereitung der Personalauswahl und die Entscheidung im Einvernehmen mit dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD wahr; er oder sie kann Aufgaben der Dienststellenleitung delegieren. In grundsätzlichen Angelegenheiten beteiligt er oder sie das Kollegium; der Abschluss von Dienstvereinbarungen bleibt dem Kollegium vorbehalten.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird vertreten durch die Vizepräsidenten und -präsidentinnen in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters in ihrem Amt, bei deren Verhinderung durch die weiteren

Abteilungsleiter und -leiterinnen in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters in ihrem Amt.

§ 9 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten und -präsidentinnen leiten jeweils eine Abteilung und eine Hauptabteilung. Sie

- a) haben Mitverantwortung gegenüber EKD, UEK und VELKD und ihren Organen im Interesse des gemeinsamen evangelischen Handelns;
- b) haben Verantwortung gegenüber UEK oder VELKD und den jeweiligen Organen, sofern sie einen Amtsbereich leiten.

(2) Der Rat der EKD ist Dienstvorgesetzter der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und Fachvorgesetzter in Fachangelegenheiten der EKD. Sofern sie einen Amtsbereich leiten, sind die zuständigen Organe von UEK und VELKD Fachvorgesetzte in Angelegenheiten des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses.

(3) Die Vizepräsidenten und -präsidentinnen sind über alle Vorgänge von Bedeutung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten. Sie haben das Recht, sich über alle Arbeitsvorgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten zu lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorzubehalten.

(4) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann als Amtsbereichsleitung verlangen, dass eine Angelegenheit in den Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses behandelt und entschieden wird, sofern kirchenamtsinterne Entscheidungen der Amtsleitungskonferenz die Auftrags Erfüllung im eigenen Amtsbereich betreffen.

§ 10 Hauptabteilungen

Hauptabteilungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin oder von den Vizepräsidenten und -präsidentinnen geleitet. Sie haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der von der Amtsleitungskonferenz gesetzten Ziele und Richtlinien vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten sowie die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.

§ 11 Vertretungsbefugnis

(1) Die jeweils zuständigen Mitglieder des Kollegiums und entsprechend beauftragten Mitarbeitenden sind für die EKD bevollmächtigt, in den laufenden Geschäften der Verwaltung Entscheidungen zu treffen

und insoweit die Außenvertretung zu übernehmen. Näheres kann durch den Rat der EKD geregelt werden.

(2) Die Vertretungsbefugnis für die UEK ist auf der Grundlage von Artikel 13 der Grundordnung der UEK zu regeln.

(3) Die Vertretungsbefugnis für die VELKD ist auf der Grundlage von Artikel 21 der Verfassung der VELKD zu regeln.

IV. Sitzungen

§ 12 Sitzungen des Kollegiums

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt Termin und Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern des Kollegiums.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt in den Sitzungen den Vorsitz. Ist er oder sie verhindert, geht die Sitzungsleitung auf den dienstältesten Vizepräsidenten oder die dienstälteste Vizepräsidentin über.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

(4) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen als ständige Gäste teil:

- a) die stellvertretenden Amtsbereichsleiter und -leiterinnen,
- b) der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Eine Vertretung durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Dienststelle ist möglich,
- c) der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes,
- d) vom Rat der EKD oder dem Kollegium des Kirchenamtes bestimmte Mitarbeitende des Kirchenamtes.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht. Auf Anregung eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin zieht der Präsident oder die Präsidentin zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende des Kirchenamtes hinzu.

(6) Über die Beratungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Berücksichtigung der Anmeldungen durch die Mitglieder des Kollegiums aufgestellt. Er oder sie kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem oder der Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie

nicht ausreichend vorbereitet oder einer Beratung im Kollegium nicht bedürftig erscheinen.

(2) Jedes Mitglied des Kollegiums kann einen Sachgegenstand aus einer anderen Abteilung anmelden, wenn eine Unterrichtung im Kollegium dringlich erscheint.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann im Benehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung oder Amtsbereichsleitung jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen.

§ 14 Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Amtsleitungskonferenz, anwesend ist. Das Kollegium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse werden protokolliert.

(2) Jedes Kollegiumsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(3) Jedes Mitglied der Amtsleitungskonferenz kann gegen einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung der Amtsleitungskonferenz herbeizuführen. Die Einwendung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Macht eine Amtsbereichsleitung im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen das Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Die Amtsbereichsleitung hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der Kirchenkonferenz vorzulegen, dessen Geschäftsführung ihm oder ihr obliegt. Bestätigt der Konvent die Bedenken der Amtsbereichsleitung mit der nach Artikel 28 a Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der EKD erforderlichen Mehrheit, ist der Beschluss abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 15 Sitzungen der Amtsleitungskonferenz

Die Regelungen in § 12 bis 14 gelten soweit anwendbar für die Amtsleitungskonferenz entsprechend.

V. Arbeitsbereiche

§ 16 Amtsbereiche

(1) Zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD werden Referate aus unterschiedlichen Abteilungen zu jeweils einem Amtsbereich zusammengefasst. Angelegenheiten eines Amtsbereichs werden in einer Amtsbereichskonferenz beraten.

(2) Die Amtsbereichskonferenzen

- a) stimmen im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Organe die Ziele und Schwerpunkte des Amtsbereiches unter Berücksichtigung der Anliegen der Abteilungen ab und systematisieren die jeweiligen Maßnahmen;
- b) wirken in Vorbereitung für die Organe an der mittelfristigen Strategieentwicklung des jeweiligen Amtsbereiches mit.

(3) Die Vorlagen für die Organe der UEK und der VELKD werden von dem jeweiligen Amtsbereich unter fachlicher Beteiligung der zuständigen Abteilungen erarbeitet und den jeweiligen Organen durch ihre Amtsbereiche vorgelegt.

(4) Näheres wird im Amtsbereich geregelt.

§ 17 Amtsbereichsleitung

(1) Ein Amtsbereich wird von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin des Kirchenamtes geleitet. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses durch den Rat der EKD.

(2) Ein Referent oder eine Referentin des Amtsbereiches wird zur stellvertretenden Leitung des Amtsbereiches im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses durch den Rat der EKD bestellt.

§ 18 Abteilungen

In den Abteilungen werden die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen oder der Amtsbereiche berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.

§ 19 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen koordinieren die Sacharbeit in ihren Abteilungen, stellen den Erfahrungs- und Informationsaustausch sicher und sorgen für den zügigen Geschäftsablauf.

- (2) Die Abteilungsleiter und -leiterinnen sind Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden und nehmen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 die laufenden Aufgaben der Dienstaufsicht in ihrer Abteilung wahr. Sofern die Mitarbeitenden einem Amtsbereich zugeordnet sind, werden diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsbereichsleiter oder der zuständigen Amtsbereichsleiterin ausgeübt.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.
- (4) Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Entwicklung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte ihrer Abteilung, die aus den strategischen Zielen für das Kirchenamt abgeleitet werden.
- (5) Die Abteilungsleitungen haben in allen Organen Vortragsrecht und -pflicht unbeschadet einer in den Amtsbereichen bestehenden Zuständigkeit eines Referenten oder einer Referentin.
- (6) Die Vertretung in der Abteilungsleitung erfolgt durch einen Referenten oder eine Referentin aus der Abteilung oder ein Mitglied des Kollegiums. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 20 Referate

- (1) Referate gehören zu einer Abteilung. Sie können ständig zu einem Amtsbereich gehören oder aufgabenbezogen von den Amtsbereichen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Referent oder die Referentin
 - a) übt unbeschadet § 19 Absatz 2 Fachaufsicht gegenüber den weiteren Mitarbeitenden des Referates aus und kann insoweit Weisungen erteilen;
 - b) bearbeitet die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig und stellt die Erledigung der dem Referat erteilten Aufträge sicher;
 - c) beteiligt die zuständige Abteilungs- und Amtsbereichsleitung in allen wichtigen Vorgängen;
 - d) ist Mitglied der jeweiligen Amtsbereichskonferenz, sofern das Referat ständig zu dem Amtsbereich gehört;
 - e) wird beratend an der jeweiligen Amtsbereichskonferenz beteiligt, sofern das Referat aufgabenbezogen durch den Amtsbereich in Anspruch genommen wird.

§ 21 Sachgebiete

(1) Mitarbeitende eines Sachgebiets sind die Sachgebietsleiter und -leiterinnen und die Sachbearbeiter und -bearbeiterinnen. Sie bearbeiten die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen selbstständig.

(2) Sachgebietsleitungen üben unbeschadet § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 a) Fachaufsicht gegenüber den Sachbearbeitern, -bearbeiterinnen und den weiteren Mitarbeitenden des Sachgebietes aus und können insoweit Weisungen erteilen.

§ 22 Remonstrationsrecht

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Weisungen haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich bei der oder dem Anweisenden geltend zu machen. Wird die Weisung aufrechterhalten, haben sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Fachvorgesetzten oder die nächsthöhere Fachvorgesetzte zu wenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Ausführende Regelungen

Das Kollegium kann zu dieser Geschäftsordnung ausführende Regelungen beschließen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. November 2006 (ABl. EKD 2007 S. 301, 349), zuletzt geändert am 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 355) außer Kraft.

**Geschäftsordnung für den Amtsbereich
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
im Kirchenamt der EKD**

Vom 21. September 2018

(ABI. VELKD Bd. VII S. 614)

Die Kirchenleitung erlässt in Anknüpfung an Artikel 21 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, den Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 und § 16 Absatz 4 der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2017 die folgende Geschäftsordnung für den Amtsbereich der VELKD:

§ 1

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, bedient sich die Kirchenleitung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. In dem innerhalb des Kirchenamts der EKD gebildeten Amtsbereich der VELKD werden die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen oder die dem Amtsbereich zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen.

(2) Der Amtsbereich der VELKD führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben handelt der Amtsbereich der VELKD gemäß § 6 Absatz 3 des Vertrags EKD-VELKD nach außen für die VELKD.

§ 2

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts der EKD. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einvernehmens mit der

Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung schlägt dem Rat der EKD vor, wem die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD nach § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD obliegen soll.

§ 3

(1) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(2) Weitere Mitarbeitende im Amtsbereich der VELKD stellt die EKD im Einvernehmen mit der VELKD ein. Die Fachaufsicht durch die zuständigen Abteilungsleitungen des Kirchenamts der EKD werden im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD ausgeübt, soweit Belange der VELKD berührt sind.

§ 4

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD leitet die gesamte Tätigkeit des Amtsbereichs der VELKD und sorgt für Zusammenarbeit.

(2) Die Geschäftsverteilung erfolgt auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD nach Beratung mit den dem Amtsbereich ständig angehörenden Referenten und Referentinnen durch die Kirchenleitung. Die Veröffentlichung der Geschäftsverteilung erfolgt im Geschäftsverteilungsplan für das Kirchenamt der EKD.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD ist der Kirchenleitung für die Tätigkeit des Amtsbereichs der VELKD verantwortlich. Er oder sie ist verpflichtet, mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ständig Fühlung zu halten.

§ 5

(1) Die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD bearbeiten die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig und stellen die Erledigung der dem Referat erteilten Aufträge in eigener Verantwortung und in gegenseitiger Beratung sicher. Sie wirken an der Arbeit der kirchenleitenden Organe mit. Sie beteiligen den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD

sowie die zuständige Abteilungsleitung des Kirchenamts der EKD an allen wichtigen Vorgängen.

(2) Der Amtsbereich der VELKD hält regelmäßig Konferenzen ab. Die Niederschriften sind dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin zuzusenden.

(3) Referenten und Referentinnen sind Mitglieder der Amtsbereichskonferenz, sofern ihr Referat ständig zum Amtsbereich der VELKD gehört. Dies sind folgende Referate:

Referat I – Amtsbereichsleitung

Referat II – Rechtsangelegenheiten der VELKD

Referat V – Ökumenische Grundsatzfragen der VELKD

Referat VI – Theologische Grundsatzfragen der VELKD

Referat VII – Gottesdienstliche Arbeit der VELKD

Referat VIII – Gemeindepädagogik und Katechismusarbeit

Referat IX – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Referat X – Haushalt und Finanzen der VELKD

(4) Andere Referenten und Referentinnen werden beratend an der Amtsbereichskonferenz der VELKD beteiligt, sofern ihr Referat aufgabenbezogen durch den Amtsbereich der VELKD in Anspruch genommen wird.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin des Kirchenamts der EKD der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamts bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterinnen des Kirchenamts der EKD sich über den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD der Mitwirkung der Fachreferate des Amtsbereichs der VELKD bedienen.

§ 6

(1) Der Amtsbereich der VELKD ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland insbesondere beauftragt und ermächtigt,

1. die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz auszuführen;
2. die Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie die Tagungen der Generalsynode vorzubereiten und für die Niederschrift zu sorgen;

3. Vorlagen und Entwürfe für die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz zu erarbeiten;
4. mit den Organen und Behörden der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie mit anderen kirchlichen Stellen in Deutschland und in der Ökumene Verbindung zu halten;
5. zu Vorlagen und Anfragen der Gliedkirchen Stellung zu nehmen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit Beschlüsse der Kirchenleitung herbeizuführen sind;
6. Stellungnahmen der Gliedkirchen zu Arbeitsergebnissen, Planungen und Anfragen der Organe und Amtsstellen der Vereinigten Kirche herbeizuführen;
7. vor der Generalsynode zu Vorlagen der Kirchenleitung Bericht zu erstatten;
8. die Vereinigte Kirche im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
9. den Haushaltsplan der Vereinigten Kirche einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen und anderen Finanzhilfen nach Richtlinien der Kirchenleitung zu bewirtschaften und für die Rechnungsprüfung zu sorgen;
10. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verfassung der VELKD zu Gesetzentwürfen der Gliedkirchen abzugeben;
11. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß § 7 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD abzugeben.

(2) Der Amtsbereich der VELKD ist verpflichtet, der Kirchenleitung über getroffene Maßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten. Dies gilt besonders für Stellungnahmen nach Absatz 1 Ziffer 5, 6, 10 und 11.

§ 7

Kann in eiligen Fällen eine notwendige Stellungnahme der Kirchenleitung oder ihres oder ihrer Vorsitzenden auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder der fernmündlichen Anfrage nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann der Amtsbereich der VELKD eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenleitung abgeben.

§ 8

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 2006 (ABI. VELKD Bd. VII S. 345).

**Vertrag
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
vom 31. August 2005**

**in der Fassung der Änderung vom 7. November 2019
(ABl. VELKD Bd. VII S. 642)**

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

**§ 1
Ziele**

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubringen wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

**§ 2
Grundsätze des Zusammenwirkens**

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.

(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist. Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.

(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Synoden

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD.

(2) Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(3) Die VELKD beruft weitere vier Personen als Mitglieder in die Generalsynode, die gemäß Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Rat der EKD auf Vorschlag von Verbänden der Jugend- und Studierendenarbeit im Einvernehmen mit der VELKD berufen wurden.

(4) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5

Kirchenkonferenz

(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrags eine

Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6 Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der VELKD ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der VELKD übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der VELKD).

(3) Der Amtsbereich der VELKD erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der VELKD zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die VELKD. Die VELKD entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts leitet den Amtsbereich der VELKD. Er oder sie führt die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereichs der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamts und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamts und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der VELKD betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der VELKD.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamts führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamts in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der VELKD berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9

Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr und pflegen dabei eine enge Zusammenarbeit. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbunds (DNK/LWB) bleiben unberührt.

§ 11

Finanzierung

(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamts. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für den Amtsbereich der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**§ 12
Freundschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags in freundschaftlicher Weise beseitigen.

**§ 13
Überprüfung**

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.

**§ 14
Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden**

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrags Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrags tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.

(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.



VELKD

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

Tel. (0511) 27 96-0

Fax (0511) 27 96-182

www.velkd.de

Stand: Juli 2020